Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

BVD	DV	Sek DV	GS	BVB			
BER							
ERL							
KTS							
Termin:	13. Jan. 2021					DV:	

	BGI	GVA	MOB	S&A	STG	TBA	
BER							
ERL	DS	TL	bra	lec	mar	rom	sdi
KTS							

Eingang Bauberatung
Nr. 21/01/2
18. Jan. 2021
Dossier-Nr.:
Konto-Nr.:

Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2021

Liegenschaft Amselstrasse 22 in Basel; Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis **P201762**

BER BVD vom 09.12.2020
Regierungsratsbeschluss - P

Geht an:

BVD

STK

KB

1. Der Regierungsrat genehmigt den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Amselstrasse 22 in das Kantonale Denkmalverzeichnis.

Begründung

Seit der Revision des kantonalen Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2013 ist die vertragliche Vereinbarung der Eintragung ins Denkmalverzeichnis der Regelfall und tritt an Stelle der Eintragung durch Verfügung. Neben der Eintragung ins Denkmalverzeichnis werden im Vertrag hauptsächlich der Schutzumfang und mögliche bauliche Veränderungen festgelegt. Ausserdem verzichtet die Eigentümerschaft nach gängiger Praxis auf die Geltendmachung einer Entschädigung aus materieller Enteignung.

Gestützt auf § 15 des kantonalen Denkmalschutzgesetzes genehmigt der Regierungsrat den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Amselstrasse 22 ins Denkmalverzeichnis. Die genannte Liegenschaft ist ein materielles Geschichtszeugnis und stellt wegen ihres hohen architektonischen, geschichtlichen und baukünstlerischen Zeugniswerts ein Baudenkmal im Sinne des Gesetzes über den Denkmalschutz dar. Die Eigentümerschaft der Liegenschaft hat der Aufnahme der Liegenschaft ins Denkmalverzeichnis zugestimmt, so dass keine privaten Interessen gegen die Unterschutzstellung sprechen. Öffentliche Interessen, die einer Unterschutzstellung entgegenstehen, insbesondere raumplanerische oder städtebauliche Einwände, liegen ebenfalls nicht vor.

S&A	Eingang 14.01.21				SB
KBM	ST	ZD	RR	GM	
GSV	D	H1	H2		
z.K.	Erl.	Ber.			
Termin					

Verfahrensbeschluss

2. Der Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.
3. Die Staatskanzlei stellt bei unbenütztem Ablauf der Rekursfrist eine Rechtskraftbescheinigung des Regierungsratsbeschlusses aus und stellt diese der Kantonalen Denkmalpflege zur Eintragung im Grundbuch und der Rechtsabteilung des Justiz- und Sicherheitsdepartements zur Aufnahme in die Kantonale Gesetzessammlung zu.

STAATSKANZLEI BASEL-STADT

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei

lic. iur. Marco Greiner
Vizestaatsschreiber
Marktplatz 9, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 267 85 60
E-Mail: marco.greiner@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch/staatskanzlei

Basel, 19. Februar 2021

Rechtskraft zum RRB vom 12. Januar 2021 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Amselstrasse 22 in Basel

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den im Kantonsblatt vom 16. Januar 2021 publizierten Beschluss des Regierungsrats vom 12. Januar 2021 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Amselstrasse 22 in Basel ist innert der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingereicht worden. Der Beschluss ist deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Freundliche Grüsse

Marco Greiner
Vizestaatsschreiber